

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung in der Gemeinde Krummennaab (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Krummennaab folgende Satzung

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe
 - 1. Waldfriedhof Krummennaab
 - 2. Friedhof Thumsenreuth
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in den genannten Friedhöfen
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

Zweiter Teil Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2

Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung)

§ 4

Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

- 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
- 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
- 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum jeweiligen Friedhof bekannt gegeben; bei dringenden Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile davon aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) - untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein)

gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der an den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen von den Friedhöfen zu entfernen.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§12).

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten, für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr

§ 11

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24), längstens für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich anzuzeigen.

(6) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) bereitgestellt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) mit Verlängerungsmöglichkeit verliehen wird.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (Aufnahme der Asche in Urnen) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle der Friedhöfe die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13

Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): Länge: 1,50 m Breite: 0,70 m

Der Abstand von Kopf- und Fußende bis zum nächsten Grab beträgt 0,50 m; der Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,40 m.

2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 3): Länge: 2,30 m Breite: 1,00 m

3. Wahlgräber (§ 11): einstellig: Länge: 2,30 m Breite: 1,00 m

4. Wahlgräber (§ 11): zweistellig: Länge: 2,30 m Breite: 1,00 m (je Stelle)

Der Abstand von Kopf- und Fußende bis zum nächsten Grab beträgt 0,70 m; der Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,50 m.

5. Urnengräber (§ 12): Länge: 1,50 m Breite: 0,70 m

Der Abstand von Kopf- und Fußende bis zum nächsten Grab beträgt 0,70 m; der Abstand seitlich zum nächsten Grab 0,40 m.

(2) Die Tiefe der Grabstätten bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

bei Kinder- und Urnengräbern wenigstens 0,80 m
ansonsten wenigstens 1,30 m.

(3) Die in Absatz 1 unter Ziffer 5 angegebenen Maße gelten nicht für die Gemeinschaftsurnengrabanlage „Auge Gottes“.

§ 14

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Der Waldfriedhof Krummennaab verlangt wegen seiner landschaftlichen Umgebung und Gestaltung sowie seinem hainartigen Charakter eine maßvolle Beschränkung auf geeignete Pflanzenarten als Bodendecker und Einzelpflanzen. Er fordert weiterhin eine Einordnung der einzelnen Grabfelder in das Gesamtbild und das Vorherrschen der Grünflächen (Wald- und Rasenboden). Die Bepflanzung der Gräber mit stark wachsenden Gehölzen ist nur mit besonderer Genehmigung statthaft. Fremdländische Ziergewächse (z.B. Palmen, Dracaenen, Palmlilien usw.) und künstlich zugeschnittene Gehölzformen sind unzulässig. Das Umschließen der Grabflächen mit geschnittenen Hecken ist nicht erlaubt. Es dürfen nur niedrige, bis zu 20 cm hohe Gehölze und Stauden verwendet werden.

(4) Die Grabbeete dürfen auf dem Waldfriedhof Krummennaab nicht höher als 10 cm, auf dem Friedhof Thumsenreuth nicht höher als 20 cm sein.

Im Waldfriedhof Krummennaab beschränken sich die Ausmaße der Grabbeete, einschließlich der Standfläche des Grabmals, als Höchstmaß in Länge und Breite wie folgt:

Urnengrab: Länge: 0,80 m Breite: 0,60 m

Kindergrab: Länge: 0,80 m Breite: 0,60 m

Einzel-, Reihen- und einstellige Familiengräber:	Länge: 1,90 m	Breite: 0,90 m
Zweistelliges Familiengrab	Länge: 1,90 m	Breite: 1,60 m
Dreistelliges Familiengrab	Länge: 1,90 m	Breite: 2,25 m

Bei ausdrücklich ausgewiesenen Gruftgräbern gelten die Gruftlichtmaße für die Ausmaße verbindlich:

Dreistellig: Länge: 2,50 m Breite: 2,70 m

(5) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-4 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Anforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(6) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 28 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 5 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigung – als erloschen.

§ 15

Gemeinschaftsurnengrabanlage „Auge Gottes“

Wegen der besonderen Gestaltung und dem damit verbundenen Erscheinungsbild gelten für die Gemeinschaftsurnengrabanlage „Auge Gottes“ folgende besonderen Vorschriften:

1. In der Urnengrabanlage dürfen nur verrottbare Urnen beigelegt werden.
2. Trauerkränze und –gestecke dürfen anlässlich von Urnenbeisetzungen nur für einen Zeitraum **von maximal 14 Tagen** abgelegt werden. Kränze sind dabei an eigens dafür bereitgestellten Gestellen anzubringen.
3. **Kleinere Blumengebinde** (ohne Vasen!) dürfen anlässlich von Jahrestagen (Geburtstag, Sterbetag) sowie an Allerheiligen und am Totensonntag **für maximal 7 Tage** auf der links vom Lebensbaum liegenden Steinplatte abgelegt werden.
4. Auf den Abdeckplatten der Urnengrabanlage dürfen **keinerlei Dekorationen** aus Metall, Porzellan oder Terrakotta und ähnlichen Materialien abgestellt werden. Ebenso ist **das Anbringen von Lichtbildern** von Verstorbenen **nicht erlaubt**.
5. **Das Aufstellen von Kerzen auf den einzelnen Abdeckplatten ist verboten**. Gedenkerzen dürfen nur in den vorgesehenen Mulden der rechts vom Lebensbaum liegenden Steinplatte aufgestellt werden!
6. Das Aufstellen von einzelnen Weihwasserkesseln ist nicht erlaubt! In die links neben dem Lebensbaum liegende Steinplatte ist zentral eine eingefräste Vertiefung für Weihwasser für die gesamte Anlage vorgesehen. Hier sollen auch die Blumengebinde abgelegt werden.
7. Die **Beschriftung** der einzelnen Urnengrabplatten **erfolgt ausschließlich nach einheitlichem Muster**, Schriftart und Schriftgröße sind dabei durch den Gemeinderat festgelegt und im Rathaus hinterlegt.
 Zeile 1: Vorname Familienname
 Zeile 2: * Geburtstag + Sterbetag
 Um die einheitliche Ausgestaltung der Anlage zu gewährleisten erfolgt die Beschriftung nur durch den Steinmetzbetrieb Zwack und Neugirg in Kohlbühl!

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 16

Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten. Dieser Anzeige sind zur Überprüfung folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung
3. die Angabe der Schriftverteilung

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Grabmäler im Sinne dieser Satzung sind Grabdenkmale aus Stein, Holz oder Metall in folgender Form:

- a) Grabkreuze
- b) Stehende Grabmale
- c) Liegende Platten (Kissen- oder Pultsteine)
- d) Freistehende, allseits sichtbare Mäler und Plastiken
- e) Ober- und unterirdische Beisetzungsanlagen, Gräfte und Mausoleen
- f) Behelfsgrabkreuze (nur in Holz)

§ 17

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Friedhof Thumsenreuth	Höhe	Breite	
a) bei Urnengrabstätten	0,60 m	0,40 m	
b) bei Kindergräbern	0,80 m	0,60 m	
c) bei Reihengräbern	1,00 m	0,60 m	
d) bei Familiengräbern			
einstellig	1,00 m	0,60 m	
zweistellig	1,00 m	1,10 m	
2. Waldfriedhof Krummennaab	Höhe	Breite	Mindeststärke
a) bei Urnengräbern	0,60 m	0,40 m	0,12 m
b) bei Kindergräbern	0,60 m	0,40 m	0,12 m
c) bei Reihengräbern	0,80 m	0,50 m	0,14 m
d) bei Familiengräbern			
einstellig	1,00 m	0,60 m	0,14 m
zweistellig	1,10 m	0,80 m	0,14 m
drei- und mehrstellig	1,20 m	0,90 m	0,18 m
e) Holz- und Eisenkreuze			
auf Erwachsenengräbern	1,40 m	0,60 m	----
auf Kindergräbern	0,70 m	0,40 m	----

Die Höhe gilt hierbei ab Oberkante Rasen bzw. Boden. Die Anordnung sichtbarer Sockel ist nicht gestattet. Die vorstehenden Höchstmaße dürfen mit Ausnahme der Stärke, um 20 v.H. unterschritten werden.

(2) Kissensteine mit 10° Neigung gegen den Boden sind nur in den dafür bestimmten Feldern zugelassen.

Abweichend von Absatz 1 gelten hierfür folgende Maße:

	Tiefe	Breite	Mindeststärke
Kinder- u. Urnengräber	0,45 m	0,35 m	0,15 m
Reihengräber	0,60 m	0,45 m	0,15 m
Familiengräber			
einstellig	0,70 m	0,50 m	0,15 m
zwei- u. mehrstellig	0,90 m	0,60 m	0,15 m

(3) Auf dem Waldfriedhof in Krummennaab ist das Anbringen von Grabeinfassungen nicht gestattet.

Die Grabeinfassungen auf dem Friedhof Thumsenreuth dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

	Länge	Breite
a) bei Kinder- u. Urnengräbern	1,20 m	0,60 m
b) bei Reihengräbern	2,00 m	0,90 m
c) bei Familiengräbern		
einstellig	2,00 m	0,90 m
mehrstellig	2,00 m	1,80 m

Unterschreitungen dieser Maße können durch die Friedhofsverwaltung angeordnet werden, wenn dies – insbesondere im älteren Friedhofsteil – wegen der gegebenen Raumverhältnisse notwendig ist.

Die Maximalbreite für die Einfassungssteine selbst wird für einstellige Grabstätten auf 15 cm und für zweistellige Grabstellen auf 20 cm festgesetzt. Unterschreitungen sind nicht zulässig.

(4) Soweit im Belegungsplan für Familiengräber Sonderstellen ausgewiesen sind, werden die Abmessungen der Grabbeete und Grabmale jeweils im Benehmen mit der Gemeinde festgesetzt.

§ 18

Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschriften müssen mit der Würde des jeweiligen Friedhofs in Einklang stehen. Sie sind ausschließlich auf den Grabmälern anzubringen; zusätzliche Grabmale als Schrifträger sind nicht zulässig. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(3) Für den Waldfriedhof Krummennaab bestehen wegen seines besonderen Charakters folgende besondere Vorschriften:

1. Für Grabmäler sind sämtliche Natursteine zugelassen. Kunststeine dürfen nur bei guter Bearbeitung Verwendung finden.
2. Die Grabmale sind auf allen Seiten in der gleichen Technik zu bearbeiten. Die Seitenflächen und die Rückseite sind in einfacher Form zu gliedern.
3. Hochglanzpolierte Hartsteine, sowie Natursteine mit rein weißen und rein schwarzen Farbwirkungen sind nur auf dem dafür ausgewiesenen Gräberfeld zugelassen.
4. Hartgesteine können allseits gestockt, gebeilt oder ähnlich bearbeitet werden. Die Kanten können fein scharriert sein.

5. Holzgrabmale, Schmiede- und Bronzekreuze dürfen in den dafür gesondert ausgewiesenen Gräberfeldern aufgestellt werden. Eisen und Bronze kann unbehandelt bleiben. Bronzierungen sind nicht gestattet. Bei Holzgrabmalen sind weiße, schwarze, maserierte oder sonstige deckende Anstriche nicht gestattet. Behelfskreuze dürfen nur aus Weichholz erstellt werden.
6. Die Inschrift ist in gut ausgewogener Verteilung auf die Schriftfläche zu setzen. Vertiefte Schrift und der Grund der erhabenen oder versenkt erhabenen Schrift kann mit wetterfester Farbe (Keim'sche Mineralfarbe, keine Ölfarbe) in zum Stein passenden Ton abgesetzt werden.
7. Weiße, Gold- und Silberschriften sind nur auf dem dafür ausgewiesenen Gräberfeld (in der Abteilung für polierte Hartsteine) zugelassen. Mit Blei ausgelegte Schrift wird empfohlen. Erhabene Schrift und Ornamentik kann durch Schliff herausgehoben werden. Eingelassene oder festgesetzte Schriftplatten sollen nicht Verwendung finden. Metallbuchstaben dürfen nur auf Hartgestein aufgesetzt werden, in Verbindung damit auch einfache Kreuze ohne jegliches Beiwerk, aus gleichem Material und im gleichen Farbton wie die Buchstaben.
8. Geblasene Schmuckformen sind am Grabstein verboten, ebenso aufgesetzte Christusköpfe oder –körper, sowie andere plastische Teile. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn diese Teile ein fester Bestandteil des Grabmales sind (z.B. bei künstlerisch gestalteten Steinen).
9. Im Waldfriedhof sind nicht zulässig:
 - a) Ausstattungsstücke aus Blech, Porzellan, Terrakotta, bronziertem Gusseisen und ähnlichen Materialien,
 - b) Grabmale und Teile von solchen aus Terrazzo und gegossener Zementmasse, ferner in Zement aufgetragener Schmuck,
 - c) Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk und anderen sinn- und materialwidrigen Formen aus Stein, ferner Tropfstein-, Gips-, Zementsockel und –aufbauten,
 - d) Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern,
 - e) Alle sonstigen aus unschönen und unedlen oder sonst wie ungeeigneten Werkstoffen hergestellten Grabmälern, Beigaben und alle unwürdigen Gestaltungsformen,
 - f) Inschriften und Darstellungen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

§ 19

Standicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und verdübelt werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20

Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(23) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht in-

nerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Vierter Teil

Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 21

Benutzung der Leichenhäuser

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf einem der Friedhöfe beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das jeweilige gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(4) Lichtbildaufnahme von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Fünfter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf den Friedhöfen, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen des Grabes)
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundaustattung mit Trauerschmuck)

obliegt den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 23

Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschereste.

§ 25

Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Siebter Teil

Übergangs- / Schlussvorschriften

§ 26

Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 10 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde die Friedhöfe betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7)
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23 Abs. 1)
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25).

§ 28

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen

Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Krummennaab vom 15.02.1977 außer Kraft.

Krummennaab, 08. August 2011
Gemeinde Krummennaab

R o t h
Bürgermeister